

Satzung des Vereins "Lernen durch Nachahmung e. V."

(Beschluss vom 24. 05. 2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen *Lernen durch Nachahmung e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erziehung und (Fort-) Bildung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik/ Menschenkunde Rudolf Steiners. Dadurch leistet der Verein einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen aller Art.
2. Der Verein trägt den Kindergarten Sonnenstrahl.
3. Der Verein kann sowohl weitere Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik/ Menschenkunde Rudolf Steiners tragen, als auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung damit führen.
4. Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten will der Verein allen Kindern den Besuch seines Kindergartens ermöglichen, auch dann, wenn den Eltern das notwendige Geld dazu fehlt.
5. Der Verein verfolgt keine religiösen, politischen und/ oder vergleichbaren Zwecke.
6. Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch die Ausbildung von erzieherischen Mitarbeitern bzw. ihre Fortbildung sowie die Förderung solcher Bildungsaufgaben.
7. Der Verein kann Mitglied anderer Zusammenschlüsse werden, wenn sie mit seinem Zweck, vor allem im Hinblick auf den Kindergarten übereinstimmen. Das gilt insbesondere für alle waldorfpädagogischen Vereinigungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ff AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben, überhöhte Kostenerstattungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden, wenn er den Zweck des Vereins in allen Aspekten unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitarbeitergemeinschaft. Wenn es in diesem Zusammenhang um den Kindergarten geht, darf insbesondere das Einkommen der Eltern eines Kindes keine Rolle spielen.
2. Sind Eltern Mitglied, endet die Mitgliedschaft mit Austritt aus dem Kindergarten. Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigung ist der Mitarbeitergemeinschaft schriftlich zu erklären.

§5 Ausschluss

Stimmt ein Mitglied mit dem Verein bzw. seinem Zweck nicht mehr überein, so entscheidet die regelmäßige Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss aus dem Verein. Bis dahin kann die Mitarbeitergemeinschaft beschließen, dass die Mitgliedschaft, d.h. insbesondere die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen. Das betroffene Mitglied ist dazu anzuhören.

§6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Verein.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Beitragshöhe.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitarbeitergemeinschaft den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Darüber hinaus können die Mitglieder den Vereinszweck durch Spenden unterstützen. Freiwillige Zuwendungen an den Verein und der Mindestbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften steuerbegünstigt und werden auf Wunsch und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durch eine (Spenden-) Bescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

§7 Förderbeiträge und Gebühren

1. Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten des Kindergartens werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, über monatliche Förderbeiträge der Eltern finanziert; ggf. vorfinanziert. Diese Förderbeiträge/ Gebühren sind möglichst kostendeckend nach vorgesehener Inanspruchnahme festzusetzen. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
2. Bei Veränderung der Kostenlage ist die Mitarbeitergemeinschaft ermächtigt, die Förderbeiträge/ Gebühren an die zu erwartenden Kosten anzupassen und die neue Beitragshöhe den Betroffenen mitzuteilen.
3. Nachrangig nach möglichen Zuschüssen oder Kostenübernahmen durch die öffentliche Hand kann die Mitarbeitergemeinschaft zu Lasten des Vereinshaushalts entweder Sozialermäßigungen in die Beitragsgestaltung mit einbeziehen oder Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
4. Aufnahmegebühren sind nach den durch die Aufnahme in den Kindergarten entstehenden Verwaltungs- und Vorhaltekosten zu bemessen. Die Regelungen bezüglich der Erziehungsbeiträge/Gebühren gelten entsprechend.
5. Die Erziehungsbeiträge/Gebühren werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben, d.h. sie gelten für den Kindergarten und sind vom Verein getrennt zu betrachten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitarbeitergemeinschaft, die Mitgliederversammlung, das Kollegium und die offene Konferenz (oder vergleichbare Gremien des Kindergartens).

§9 Mitarbeitergemeinschaft

1. Die Mitarbeitergemeinschaft nimmt alle Belange des Vereins wahr. Das sind insbesondere die Erreichung des Vereinszwecks im Wege der Geschäftsführung und die Vertretung in allen Aspekten. Die Arbeit in der Mitarbeitergemeinschaft geschieht ehrenamtlich.
2. Die Mitarbeitergemeinschaft soll mindestens drei Mitglieder haben. Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder der Mitarbeitergemeinschaft gemeinsam. Quittungen können einzeln ausgestellt werden.
3. Die Mitarbeitergemeinschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Wahl einer neuen bleibt die alte Mitarbeitergemeinschaft im Amt.
Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitergemeinschaft aus, können die übrigen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied bestimmen, welches mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Diese Benennung ist am Infobrett des Kindergartens und ggf. Infobrettern weiterer Einrichtungen des Vereins auszuhängen und ist allen Vereinsmitgliedern, die nicht regelmäßig dazu Zugang haben, per Email mitzuteilen. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste regelmäßige Mitgliederversammlung. Innerhalb des dreijährigen Wahlzeitraumes kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines Drittels der Mitglieder eine neue Mitarbeitergemeinschaft gewählt werden (§ 10 Ziff.1). Der Antrag muss den wichtigen Grund benennen und soll eine Erklärung von drei Mitgliedern enthalten, sich zu Mitgliedern der Mitarbeitergemeinschaft wählen zu lassen.
4. Für die laufende Geschäftsführung soll die Mitarbeitergemeinschaft einen Geschäftsführer bestellen. Sie kann ihm weitere Aspekte der Geschäftsführung schriftlich übertragen. Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen der Mitarbeitergemeinschaft einzuladen.
5. Beschlüsse der Mitarbeitergemeinschaft, die €10.000,— einmalig oder monatlich summiert übersteigen, bedürfen immer der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
6. Sitzungen der Mitarbeitergemeinschaft finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Mitarbeitergemeinschaft ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitarbeitergemeinschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist und der Schriftform kann mit Zustimmung aller Mitglieder der Mitarbeitergemeinschaft im Protokoll verzichtet werden.
7. Die Mitarbeitergemeinschaft ist ermächtigt, die Satzung auf Anforderung/ Nachricht der Aufsichtsbehörden hin in formalen Aspekten zu ändern. Solche Änderungen werden in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im (Geschäfts-) Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden durch die Mitarbeitergemeinschaft nach Bedarf oder auf Veranlassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Letzteres muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.
2. Die Mitarbeitergemeinschaft muss jede Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. der Anträge einberufen. Im Falle von Satzungsänderungen muss die Tagesordnung die Satzungen umfassen. Die Einberufung ist am Infobrett des Kindergartens und ggf. weiteren Infobrettern des Vereins auszuhängen und allen Vereinsmitgliedern, die nicht regelmäßig Zugang zu diesen haben, per Email mitzuteilen. Zu den Mitgliederversammlungen sind der Geschäftsführer und das Kollegium einzuladen.
3. Die Mitarbeitergemeinschaft hat über die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung zu entscheiden. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist erneut einzuladen. § 10 Ziff. 2 gilt entsprechend.
4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Verfügt eine Mitgliederversammlung nicht über mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen, gilt § 10 Ziff. 2 und 3 entsprechend. Eine erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Stimmenzahl beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst einen Versammlungsleiter und beschließt dann über die Tagesordnung bzw. die Anträge. Beschlüsse erfolgen — sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist — mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Über Satzungsänderungen ist mit 3/4-Mehrheit zu entscheiden.
6. Anträge zur Tagesordnung können bei der Mitarbeitergemeinschaft bis eine Woche vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Über die Behandlung verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben, die sie im Wege der Beschlussfassung wahrnimmt: Jahresbericht und den -plan der Mitarbeitergemeinschaft, die Wahl und Entlastung der Mitarbeitergemeinschaft, die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge, die Verfügung über Grundbesitz, die Aufnahme von Darlehen über € 10.000,-, die Satzung, d.h. ihre Durchführung und ggf. Änderungen sowie ggf. die Auflösung des Vereins.

§11 Kollegium

1. Das Kollegium besteht aus den Mitarbeitern des Vereins und gestaltet den Kindergarten auf der Grundlage der Waldorfpädagogik/der Menschenkunde Rudolf Steiners in inhaltlicher Freiheit/Autonomie.
2. Soweit dem Kollegium finanzielle Mittel des Vereins zur Bewirtschaftung überlassen sind, gelten die Grundsätze der §§ 3 und 14 entsprechend. Stellt der Verein Mitarbeiter ein, so hat das Kollegium ein Vorschlagsrecht.

§ 12 Offene Konferenz

1. In der offenen Konferenz treffen sich die Eltern, das Kollegium und die Mitglieder des Vereins sowie die Mitarbeitergemeinschaft, der Geschäftsführer und ggf. die Elternvertretung und vergleichbare Einrichtungen des Kindergartens. Zu den Treffen ist einzuladen. Dies geschieht am Infobrett des Kindergartens und ggf. weiteren Infobrettern des Vereins. Allen Eltern und Vereinsmitgliedern, die nicht regelmäßig Zugang zu diesen haben, ist die Einladung per Email mitzuteilen.
2. Die offene Konferenz hilft dem Kollegium bei der Gestaltung des Kindergartens. Das geschieht im Wege gegenseitigen Einvernehmens auf der Grundlage der Waldorfpädagogik/der Menschenkunde Rudolf Steiners.
3. Die offene Konferenz kann Arbeitsgruppen bilden. Soweit den Arbeitsgruppen finanzielle Mittel des Vereins zur Bewirtschaftung übertragen sind, gelten die §§ 3 und 14 entsprechend.

§ 13 Schriftlichkeit

Die Geschäfte des Vereins sind schriftlich niederzulegen und zwar insbesondere die Beschlüsse seiner Organe. Das geschieht regelmäßig in Protokollen, die von den Protokollführern und ggf. von der Mitarbeitergemeinschaft zu unterschreiben sind.

§ 14 Haushaltsplan

1. Der Verein arbeitet auf der Grundlage eines am Bedarf orientierten, entstehenden Haushaltsplanes und einer dementsprechenden Kostenkontrolle.
2. Verantwortlich für die Ausgeglichenheit des Haushaltes ist die Geschäftsführung.
3. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung über eine Kassenprüfung beschließen.

§ 15 Auflösung und Vermögensbindung

1. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederstimmen und kann nur gefasst werden, wenn er rechtzeitig in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung angekündigt war.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Waldorfschule Erfurt- Bischleben und die Anthroposophische Gesellschaft, Zweig Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.